

Auszug  
aus dem Protokoll der Landessynode  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
vom 10. Januar 2018

---

**Änderung des Rahmenkonzeptes für nichtstellengebundene Aufträge und mbA-Stellen**

**Beschluss 13:**

*Das Rahmenkonzept für nichtstellengebundene Aufträge nach § 25 PfdG und mbA-Stellen wird wie folgt geändert:*

1. *Das Rahmenkonzept wird in folgenden Punkten präzisiert:*
  - a) *Ein Rechtsanspruch auf Übertragung eines nicht stellengebundenen Auftrags besteht nicht nach Beendigung einer befristet übertragenen mbA-Stelle (Nr. 2, 2. Spiegelpunkt),*
  - b) *Haben Pfarrerinnen und Pfarrer einen Rechtsanspruch auf Übertragung eines nicht stellengebundenen Auftrags, so muss dieser in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der Entstehung des Anspruchs angetreten sein (Nr. 2, 2. Unterabsatz),*
  - c) *Nicht stellengebundene Aufträge werden vorzugsweise auf vakanten Pfarrstellen wahrgenommen (Nr. 3, Nr. 5 c),*
  - d) *Nicht stellengebundene Aufträge nach Nr. 4 können nicht nur bei drohender Versetzung nach § 79 Abs. 2 Nr. 5 PfdG, sondern allgemein zur Vermeidung eines drohenden Wartestandes nach § 83 PfdG erteilt werden (Nr. 4)*
2. *Das Rahmenkonzept wird um folgenden Gesichtspunkt erweitert:*

*Bei besonderem Vertretungsbedarf und keiner Möglichkeit einer vollständigen Refinanzierung aus der Pfarrstellenpauschale kann auch eine Erteilung eines Auftrags erfolgen, wenn dieser zu 50% refinanziert wird (Nr. 4b). Voraussetzung ist neben dem besonderen Vertretungsbedarf, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer konkret von einer Versetzung in den Wartestand bedroht ist. Je Kirchenkreis soll nicht mehr als einer Pfarrerin oder einem Pfarrer ein solcher Auftrag zugewiesen werden.*
3. *Die Regelungen über den Zugang zum Pfarrdienst durch Übertragung einer mbA-Stelle nach Teilnahme am Zentralen Bewerbungsverfahren werden in einer Verordnung über den Zugang zum Pfarrdienst geregelt.*

*(Mit großer Mehrheit)*